

Aufruf zur Gewalt

Eine Boulevardzeitung berichtet, dass ein Paar von dem Vorwurf, im Internet Kinder zur Sexfolter angeboten zu haben, freigesprochen worden ist. Die beiden Angeklagten werden im Bild gezeigt, ihre vollen Namen werden genannt. Die Schlagzeile lautet "Hängt die Sau!". Ein Leser des Blattes sieht in der Überschrift einen "Aufruf zur Lynchjustiz" und ruft den Deutschen Presserat an. Die Redaktion habe sich durch Verzicht auf eine Kennzeichnung als Zitat die Schlagzeile zu eigen gemacht. Die Redaktionsleitung der Zeitung teilt mit, dass in der Überschrift das wiedergegeben worden sei, was aufgebrachte Zuschauer im Anschluss an den Freispruch vor dem Gerichtsgebäude gerufen hätten. Auch in der Unterzeile werde hervorgehoben, dass das Szenario im Anschluss an die Gerichtsverhandlung beschrieben werde. An der Aussage in der Überschrift ändere sich auch dadurch nichts, dass die "Aussage der Menge" nicht in Anführungszeichen gesetzt werde. (1997)

Da die Redaktion darauf verzichtet hat, den Satz "Hängt die Sau!" in Anführungszeichen zu setzen und damit als Zitat kenntlich zu machen, wird bei dem Leser der Eindruck erweckt, dass es sich bei dieser Aussage um die Meinung der Zeitung handelt. So sieht es der Presserat. Er erkennt deshalb in der Überschrift einen Aufruf zur Gewalt und stellt – daraus resultierend – eine Verletzung der Menschenwürde der beiden von der Anklage Freigesprochenen fest. Dieser Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex veranlasst den Presserat zu einer öffentlichen Rüge. In der Namensnennung und in der Veröffentlichung des Fotos der Betroffenen sieht er dagegen keinen Verstoß gegen das in Ziffer 8 des Pressekodex definierte Persönlichkeitsrecht. Der Prozess hat bundesweit Aufsehen erregt. Namen und Gesichter der beiden Angeklagten waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung der Öffentlichkeit bereits bekannt. (B 152/97)

(Siehe auch "Gewalt" und "Sexualverbrechen")

Aktenzeichen:B 152/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge